

KMU-Wirtschaftsforum 5. Dezember 2018

Sozialversicherungsthemen – für KMU und Selbständigerwerbende



Referat
Bruno Bischof
Leiter
SVA Schaffhausen

KMU-Wirtschaftsforum 5. Dezember 2018

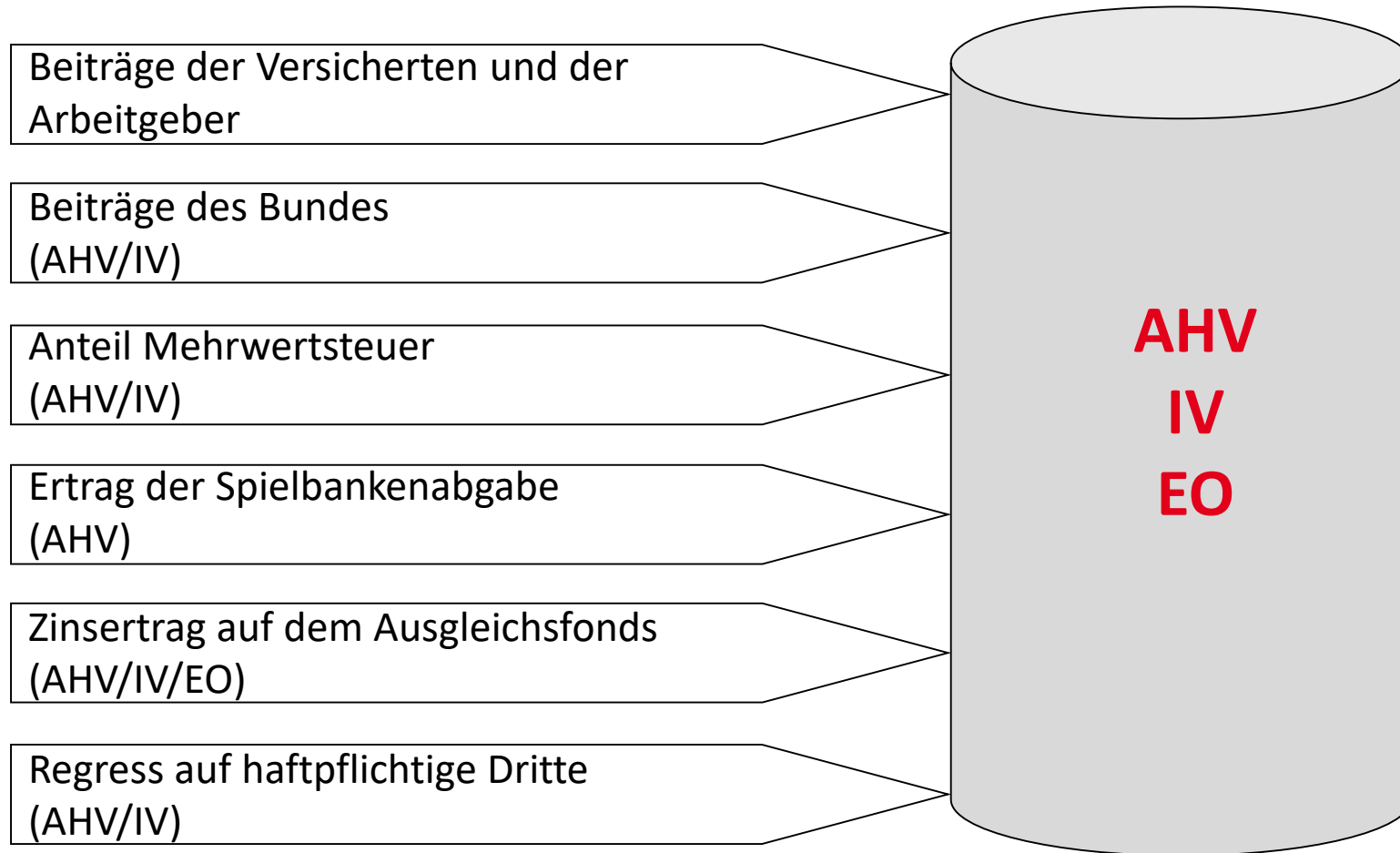
Agenda

- ▶ Wie funktioniert die AHV?
- ▶ Was ist wichtig für mich als Arbeitgeber?
- ▶ Ich bin selbständigerwerbend oder auf dem Weg dazu – was muss ich beachten?
- ▶ Wie mache ich Ansprüche für Familienzulagen geltend?
- ▶ Was kann ich von der AHV und IV erwarten?
- ▶ Fragen / Austausch

Finanzierungssystem: Grundsatz

- ▶ Einnahmen eines Rechnungsjahres dienen der Deckung der Ausgaben dieses Jahres (Ausgaben-Umlageverfahren)
- ▶ Keine Kapitaläufnung

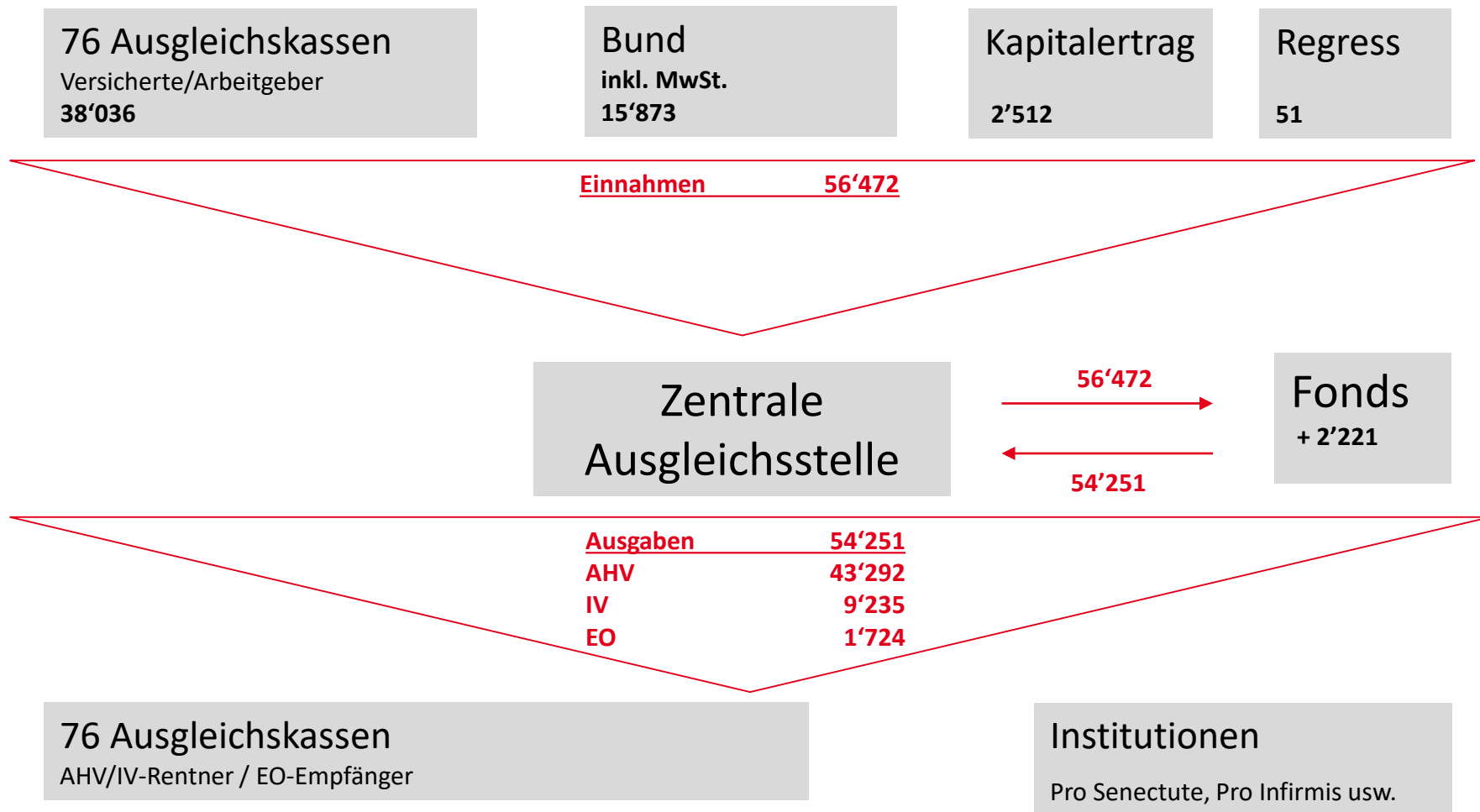
Finanzierungsquellen Überblick



Durchführungsstellen

- ▶ 26 kantonale Ausgleichskassen
- ▶ 48 Verbandsausgleichskasse
- ▶ 2 Ausgleichskassen des Bundes
- ▶ Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS)

Geldfluss 2017 AHV/IV/EO, in Mio. CHF



Beitragspflicht der Versicherten

Entscheidungsprozess

1. Frage: Ist eine natürliche Person versichert?

Antwort: ► AHVG 1a, 2

2. Frage: Wenn ja: Ist sie beitragspflichtig?

Antwort: ► AHVG 3

3. Frage: Wenn ja: Stammt Einkommen aus Erwerbstätigkeit?

Antwort: ► AHVG 4

Wenn ja

Wenn nein

4. Frage: Stammt Einkommen aus ...

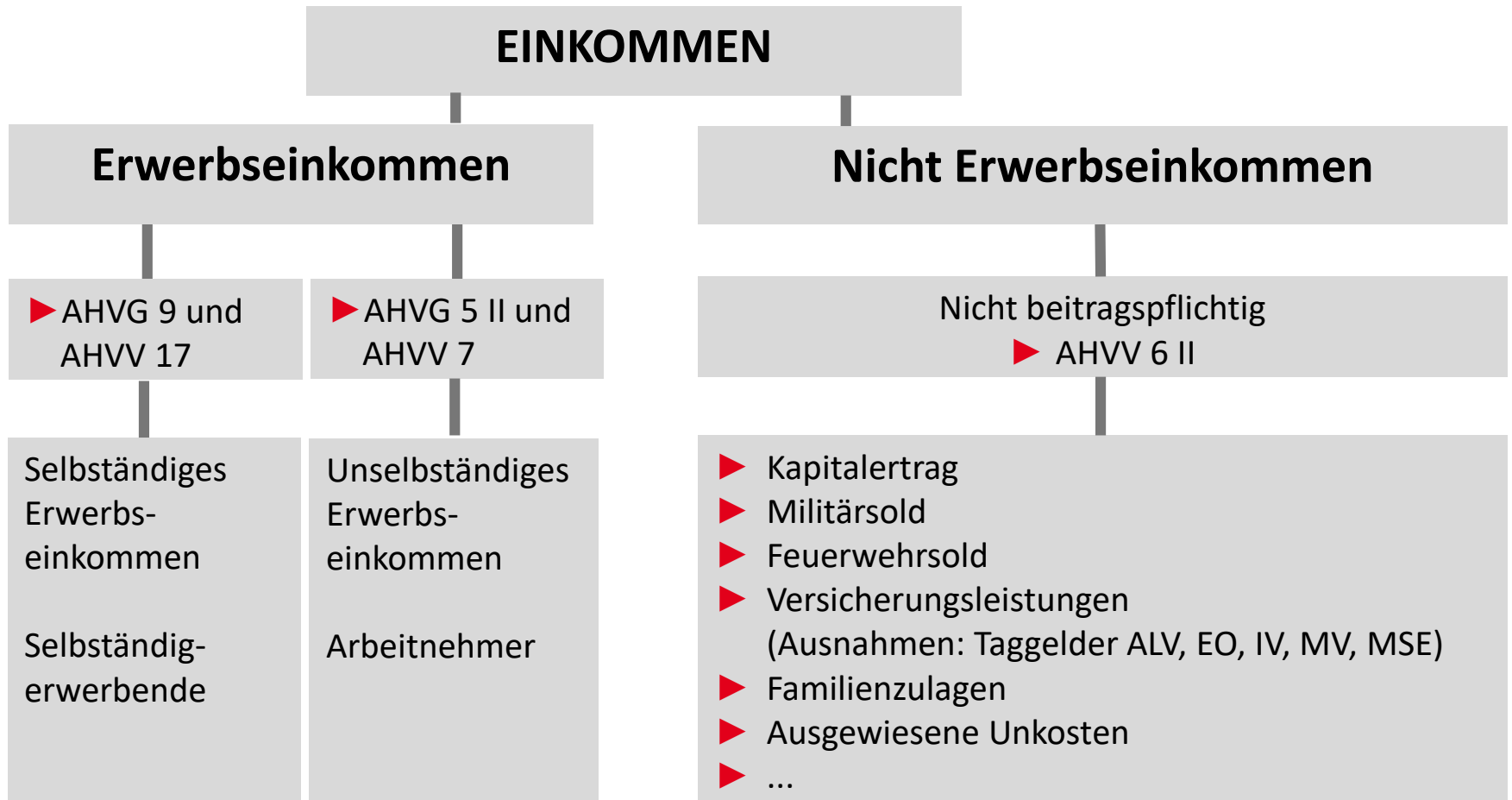
evtl. Beitragspflicht als
Nichterwerbstätiger

selbständiger
Erwerbstätigkeit
► AHVG 8 - 9^{bis}

unselbständiger
Erwerbstätigkeit
► AHVG 5 - 7, 12 und 13

► AHVG 10

Begriff des Erwerbseinkommens



Beiträge der Unselbständigerwerbenden Arbeitnehmer: Definition

Wer nicht Selbständigerwerbender ist, gilt als Arbeitnehmer.

Beiträge der Unselbständigerwerbenden

Abgrenzung

▶ Der Arbeitnehmer

- trägt kein Unternehmerrisiko und
- ist von einem Arbeitgeber in wirtschaftlicher bzw. arbeitsorganisatorischer Hinsicht abhängig

Unternehmerrisiko

- ▶ Investitionen
- ▶ Verlusttragung
- ▶ Inkassorisiko
- ▶ Beschäftigung von Personal
- ▶ Miete oder Kauf von Räumlichkeiten
- ▶ Unkostentragung
- ▶ Kann Aufträge ablehnen

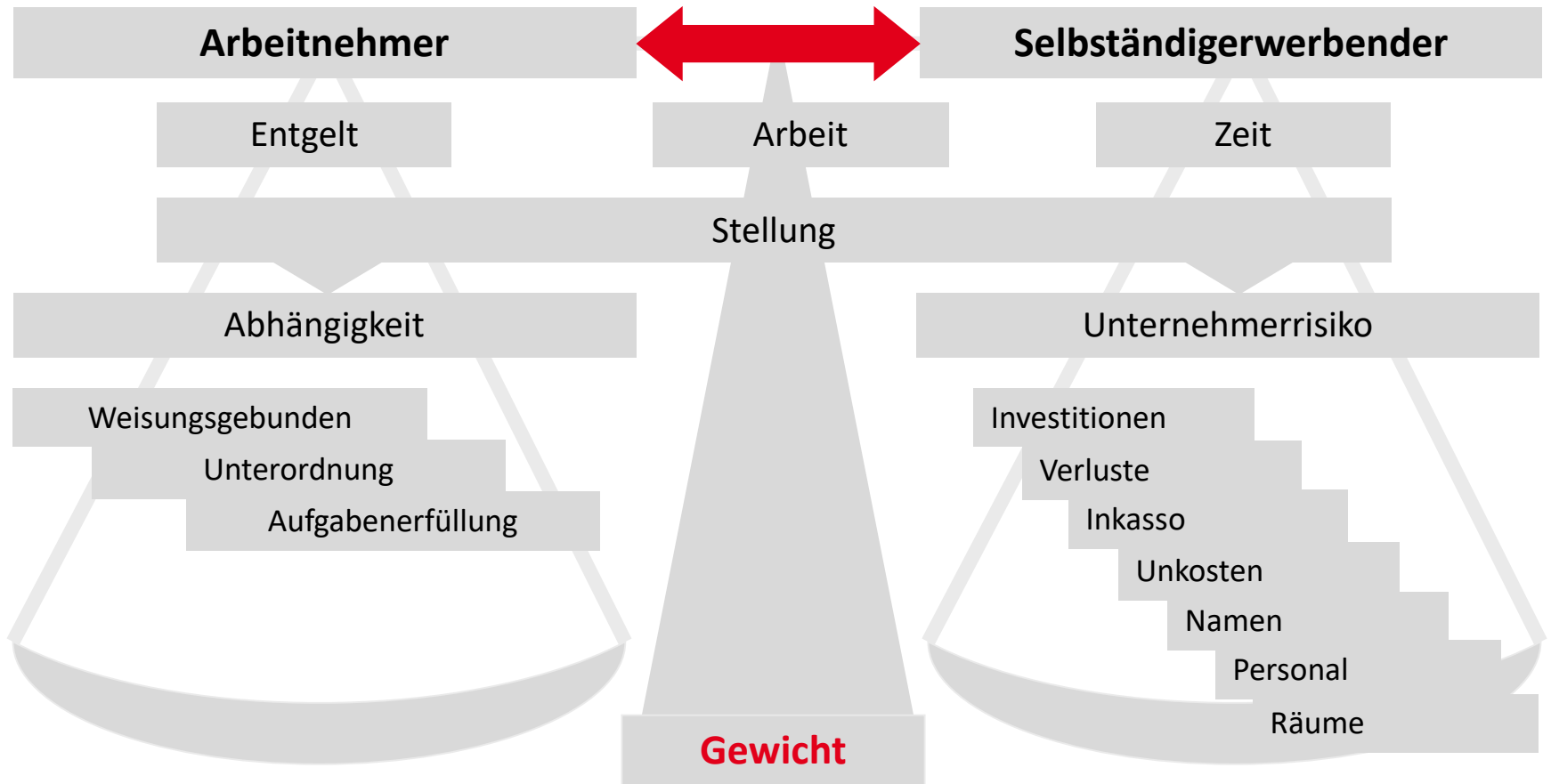
Abhängigkeitsverhältnis

- ▶ An fremde Weisungen gebunden
- ▶ Keine eigene Betriebsorganisation
- ▶ Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung
- ▶ Ferienanspruch
- ▶ Konkurrenzverbot
- ▶ Präsenzplicht

Abgrenzung Verfahren

- ▶ Beurteilung durch die Ausgleichskassen
 - Tätigkeit wird beurteilt, nicht Person
 - Ausschlaggebend sind allein die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse
 - Vertragliche Abmachungen zwischen den Parteien sind ohne Bedeutung

Abgrenzung



Abgrenzung: Obligatorisch versichert als ...

Versicherung	Arbeitnehmende	Selbständigerwerbende
AHV/IV/EO	X	X
ALV	X	∅
UV	X	∅
BV	X	∅
KV	X	X
Familienzulagen	X	X

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Arbeitgeber

- ▶ Wer in der Schweiz
 - in einer Betriebsstätte oder
 - in einem Haushalt obligatorisch versicherte Personen beschäftigt und diese beitragspflichtig entlohnt

Beiträge der Unselbständigerwerbenden: Allgemeines

- ▶ Zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (paritätisch)
- ▶ Ganzer Beitrag zu Lasten des Arbeitgebers möglich (Nettolohnvereinbarung)
 - Die vom Arbeitgeber übernommenen Arbeitnehmerbeiträge werden dem massgebenden Lohn hinzugerechnet (gilt nicht für Naturallöhne)
- ▶ Der Arbeitgeber haftet für die gesamten Beiträge
- ▶ Strafandrohung bei Nichtablieferung von Arbeitnehmerbeiträgen

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Beitragssätze AHV/IV/EO

- | | |
|---------|----------------|
| ▶ AHV | 8.4 % |
| ▶ IV | 1.4 % |
| ▶ EO | 0.45 % |
| ▶ Total | 10.25 % |
-
- ▶ Zusätzlich maximal 5 Prozent Verwaltungskosten der AHV/IV/EO-Beiträge

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Bestandteile des massgebenden Lohnes

- ▶ Bruttolohn
- ▶ Orts- und Teuerungszulagen
- ▶ Gratifikationen
- ▶ Ferien- und Feiertagsentschädigungen
- ▶ Provisionen
- ▶ Trinkgelder
- ▶ EO- und Mutterschaftsentschädigungen
- ▶ Naturaleinkommen
- ▶ usw.

Beiträge der Unselbständigerwerbenden Ausnahmen vom massgebenden Lohn

- ▶ Sold und soldähnliche Vergütungen
- ▶ Versicherungsleistungen
 - Taggelder nach UVG und KVG
- ▶ Familienzulagen
- ▶ Berufliche Weiterbildung
- ▶ Leistungen der beruflichen Vorsorge
- ▶ Unkosten
 - soweit nachgewiesen oder glaubhaft gemacht

Beiträge der Unselbständigerwerbenden

Ausnahmen vom massgebenden Lohn: Geschenke und Gaben

- ▶ Jubiläumsgaben
 - frühestens 25 Jahre nach Gründung und dann in Abständen von mindestens 25 Jahren
 - Dienstaltersgeschenke sind dagegen pflichtig
- ▶ Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke
- ▶ Bestandene berufliche Prüfungen
 - Grenzbetrag CHF 500.—
- ▶ Naturalgeschenke
 - Weihnachten, Neujahr usw.
 - Grenzbetrag CHF 500.—

Beiträge der Unselbständigerwerbenden

Ausnahmen vom massgebenden Lohn:

Geringfügige Löhne

- ▶ Bis CHF 2'300.- pro Jahr und pro Arbeitsverhältnis
- ▶ Arbeitnehmer können die Abrechnung verlangen
- ▶ Gilt nicht für Arbeitsverhältnisse
 - im Kunst- und Kulturbereich (Tanz- und Theaterproduktion, Orchester, Phono- und Audiovisionsproduktion, Radio und Fernsehen sowie Schulen im künstlerischen Bereich)
 - in Privathaushalten (Reinigung, Haushaltführung, Kinderbetreuung etc.) mit Ausnahme von Jahreslöhnen bis max. CHF 750.— an Arbeitnehmende bis zum 31. Dezember nach Vollendung des 25. Altersjahres (sog. Sackgeldjobs)

Beiträge der Arbeitgeber

Zahlung/Abrechnung der Beiträge

- ▶ Akonto-Beiträge aufgrund einer geschätzten Lohnsumme während dem Jahr
- ▶ Differenz zwischen den Akonto- und tatsächlich geschuldeten Beiträgen
 - Differenz-Abrechnung aufgrund der in der Abrechnungsperiode tatsächlich ausbezahlten Löhne (Lohnbescheinigung)
 - Abrechnungsperiode: in der Regel Kalenderjahr
 - Einreichung der Lohnbescheinigung innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode

Löhne der Unselbständigerwerbenden Verbuchung auf dem individuellen Konto

- ▶ Gemäss Angaben des Arbeitgebers auf der Lohnbescheinigung
- ▶ Verbuchung der tatsächlich realisierten Einkommen, auch wenn der Arbeitgeber die Beiträge nicht abrechnet oder nicht abliefert

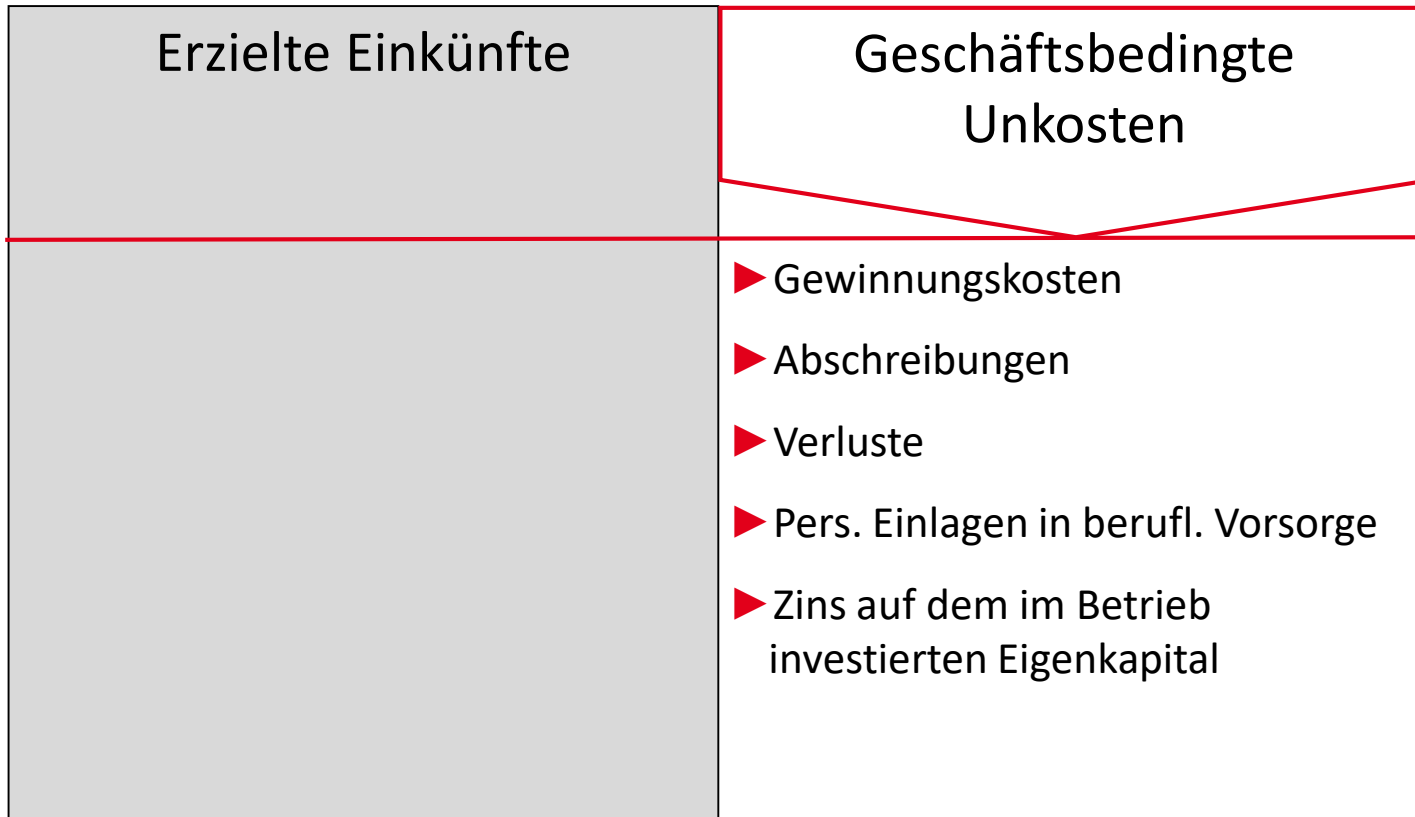
Beiträge der Selbständigerwerbenden

Kreis der Selbständigerwerbenden

- ▶ Als Selbständigerwerbender gilt, wer
 - über eine eigene Betriebsorganisation verfügt
 - keinen fremden Weisungen unterworfen ist
 - ein spezifisches Unternehmerrisiko trägt
- ▶ In erster Linie sind es
 - Eigentümer, Miteigentümer oder Teilhaber eines Betriebes (Einfache Gesellschaft, Kollektivgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Teilhaber, Erbengemeinschaft)

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Ermittlung des Einkommens



Beiträge der Selbständigerwerbenden

Akonto-Beiträge: Grundsatz

- ▶ Akonto-Beiträge für das laufende Jahr
 - Grundlage für das voraussichtliche Einkommen
 - In der Regel Übernahme des Einkommens aus dem Vorjahr
 - Anpassung, wenn das aktuelle Einkommen wesentlich (mindestens 25 %) abweicht
- ▶ Auszugleichende Beiträge
 - Differenz zwischen Akonto- und definitiv geschuldeten Beiträgen
 - Festsetzung in der Regel nach Vorliegen der Steuermeldung

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Ermittlung des Einkommens

- ▶ Grundsätzlich sind die Steuermeldungen für die Ausgleichskassen verbindlich
 - Der Selbständigerwerbende muss seine Rechte im Steuerrechtsverfahren wahrnehmen
- ▶ Nicht verbindlich in Bezug auf
 - Versicherungsunterstellung und Beitragspflicht
 - Abgrenzung selbständig/unselbständig
 - Aufteilung des Einkommens unter Ehepaaren
 - Abgrenzung Erwerbseinkommen/Kapitalertrag

Beiträge der Selbständigerwerbenden

Beitragssätze

- ▶ Jahreseinkommen unter CHF 9'500.-
 - Minimalbeitrag
- ▶ Jahreseinkommen CHF 9'500.- bis 56'900.-
 - Sinkende Beitragsskala
- ▶ Jahreseinkommen ab CHF 56'900.-
 - Maximalsatz von 9.65 % AHV/IV/EO

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Zahlungsfristen

- ▶ Akontobeiträge 10 Tage nach Ablauf der Zahlungsperiode
- ▶ Auszugleichende oder nachgeforderte Beiträge 30 Tage nach der Rechnungsstellung

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Mahnungen und Betreibung

▶ Mahnungen

- wenn die Beiträge nicht innert Frist bezahlt werden
- Mahngebühr CHF 20.— bis 200.—

▶ Betreibung

- wenn die Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt werden
- spätestens zwei Monate nach Ablauf der Zahlungsperiode bzw. Rechnungsstellung

Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Ausgleichszinsen: Rahmenbedingungen

- ▶ Keine Strafe
 - Ausgleich des Zinsvorteils des Schuldners gegenüber dem Zinsnachteil des Gläubigers
- ▶ Mahnung ist keine Voraussetzung
- ▶ Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie innert Frist auf dem Konto der Ausgleichskasse gutgeschrieben ist
- ▶ Zinssatz 5 % p.a.
- ▶ Tageweise Berechnung, Monate à 30 Tage

Anspruch auf Familienzulagen bei Arbeitnehmenden

- ▶ Der Zulagenanspruch ist an Lohnanspruch gekoppelt.
- ▶ Zulagenanspruch bei einem Lohn von mindestens CHF 592.– pro Monat bzw. CHF 7'110.– pro Jahr.
- ▶ Kinderzulage: CHF 200.–/Mt.
- ▶ Ausbildungszulage: CHF 250.–/Mt.

Anspruch auf Familienzulagen bei Selbständigerwerbenden

- ▶ Der Zulagenanspruch beginnt am 1. Tag des Monats, in welchem eine selbständige Tätigkeit aufgenommen wird und endet bei Aufgabe am letzten Tag des Monats
- ▶ Zulagenanspruch bei einem Einkommen von mindestens CHF 592.– pro Monat bzw. CHF 7'110.– pro Jahr.

Finanzierung Familienzulagen

- ▶ Regelung der Finanzierung durch die Kantone
- ▶ Beiträge der Arbeitgeber auf den AHV-pflichtigen Löhnen
- ▶ Beiträge der Selbständigerwerbenden bis zu einem AHV-pflichtigen Einkommen von CHF 148'200.—
- ▶ Die Höhe der Beiträge ist pro FAK unterschiedlich:
Kantonale Familienausgleichskasse Schaffhausen:
 - 1,2 % für Arbeitgeber
 - 1,2 % für Selbständigerwerbende
- ▶ Nichterwerbstätige bezahlen keinen Beitrag, der Kanton kommt für die Ausgaben auf

Familienausgleichskassen

- ▶ Jeder **Kanton** führt eine Familienausgleichskasse (angehängt der kantonalen Ausgleichskasse).
- ▶ Jede **AHV-Verbandsausgleichskasse** *kann* eine eigene Familienausgleichskasse führen.
- ▶ Die Kantone *können* **berufliche und zwischenberufliche** Familienausgleichskassen anerkennen. Nicht zulässig sind jedoch Betriebskassen einzelner Arbeitgeber.

Die Leistungen der AHV

- ▶ Renten
- ▶ Hilfsmittel
- ▶ Hilflosenentschädigung

Die Rentenarten der AHV

	ALTERSRENTEN	HINTERLASSENENRENTEN
BEGINN	<p>Ab 64 bzw. 65 Jahren evtl. Rentenvorbezug oder- aufschub</p>	<p>Ab Tod</p> <ul style="list-style-type: none"> ▶ Mann/Frau ▶ Vater/Mutter
LEISTUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Altersrente ▶ Kinderrente 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Witwenrente ▶ Witwerrente ▶ Waisenrente

Rentenberechnung:

Kriterien für die Höhe der Altersrenten

BEITRAGSDAUER

- ▶ Voll- oder Teilrente: CHF 1'185.— bis CHF 2'370.—
- ▶ Ehepaare max. CHF 3'555.—
(Plafonierung)

DURCHSCHNITTLICHES EINKOMMEN

- ▶ Erwerbseinkommen
 - ▶ Aufwertungsfaktor
 - ▶ Gutschriften
- = Minimale oder maximale Rente

Leistungen der IV

- ▶ Medizinische Massnahmen bis 20. Altersjahr
- ▶ Früherfassung/Frühintervention
- ▶ Integrationsmassnahmen
- ▶ Berufliche Massnahmen
- ▶ Hilfsmittel
- ▶ Taggelder

- ▶ Hilflosenentschädigung
- ▶ Renten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Informationen über alle Dienstleistungen des SVA Schaffhausen finden Sie unter

www.svash.ch

oder

SVA Schaffhausen
Oberstadt 9
8200 Schaffhausen
052 632 61 11

